



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 1. Juli 2013**

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)  
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten  
Bundessteuer pro 2010

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 18. August 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 4'760.75 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 196.85. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin leistete am 12. Juni 2012 eine Anzahlung in Höhe von CHF 500.00 an die kantonalen Steuern pro 2010, weshalb die offene kantonale Steuerforderung pro 2010 nun noch CHF 4'260.75 beträgt.

Die Steuerverwaltung wies das Erlassgesuch mit Entscheid vom 23. März 2012 ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in den Jahren 2010 und 2011 Kapitalleistungen erhalten habe und in der Lage gewesen wäre, die Steuern zu bezahlen oder zumindest Rücklagen zu bilden. Auch müsse das Gesuch mangels Mitwirkung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin abgewiesen werden.

- B. Mit Schreiben vom 31. März 2012 erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie führte an, dass sie aufgrund ihrer Ausgaben nicht in der Lage sei, die offenen Steuerforderungen zu begleichen. Sie habe sich einen Teil ihres Pensionskasse-Guthabens auszahlen lassen, um sich ein gemütliches Zuhause zu schaffen. Dringend notwendige Anschaffungen hätte sie sich sonst nie leisten können.

Mit Einspracheentscheid vom 22. Mai 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin habe am 31. März 2011 von ihrer Pensionskasse eine Kapitalleistung von CHF 43'969.05 erhalten. Mit diesem Betrag hätten die offenen Steuern bezahlt werden können. Zudem bestehe ein Budgetüberschuss von monatlich CHF 106.00, welcher zur Abzahlung der Steuern verwendet werden könne.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Juni 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Die Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 27. Juni 2012. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin führt im Wesentlichen aus, dass sie im Jahr 2010 kein Geld hatte und bittet nochmals um einen Steuererlass. Sie habe das Geld für Ferien und Neuanschaffungen gebraucht, wie die beigelegten Quittungen beweisen. Nie hätte sie gedacht, wie schnell es gehen kann, bis kein Geld mehr vorhanden sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. Juli 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 1. Juni 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 22. Mai 2012 und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Erlass der Steuern pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Im vorliegenden Fall musste der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung der Pensionskasse B bewusst sein, dass sie noch eine Steuerschuld für die Steuerperiode 2010 (Kanton und Bund) zu begleichen hat. Statt entsprechende Rückstellungen zu tätigen, hat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit dem Geld der ausbezahlten Kapitalabfindung der Pensionskasse B per 31. März 2011 in Höhe von CHF 43'969.05 unterschiedliche Anschaffungen getätigt. Gemäss eigener Auflistung und eingereichten Belegen sind dies Ausgaben für neue Möbel, für Ferien, für ihren Garten und Geschenke für ihre Kinder und Enkel. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin erklärte in ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdebeurteilung, sie hätte nie gedacht, wie schnell es gehen kann, bis kein Geld mehr vorhanden sei. Es darf jedoch von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin erwartet werden, dass nach Möglichkeit für die am Ende der Steuerperiode fälligen Steuern im Laufe der Steuerperiode die nötigen Rücklagen gebildet werden. Es wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin möglich gewesen, die Steuerschulden zu begleichen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton und Bund nachzukommen. Aus diesem Grund wurde der Rekurrentin und Beschwerdeführerin der Steuererlass zu Recht verweigert.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die ausstehenden Steuern pro 2010 mit dem Geld aus der Kapitalabfindung, welches sie für andere Zwecke verwendete, hätte begleichen können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 4. Juli 2012 gewährten unentgeltlichen Prozessführung wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

### **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.155 vom 26. Februar 2014 abgewiesen.*